

Verfasser dieses Recht. (§ 2 des Gesetzes über das Verlagsrecht.) Trifft dies in dem vorliegenden Falle zu, so kann der Verfasser des betr. technischen Werkes das ihm verbliebene Recht, das Werk in eine fremde Sprache zu übersetzen, einem Dritten überlassen, ohne dazu der Genehmigung des Verlegers zu bedürfen. Es fragt sich nun: Ist es zulässig, daß nur die Hälfte des Werkes übersetzt wird, und zwar in der Weise, daß verschiedene Kapitel des Werkes weggelassen werden?

Eine Übersetzung ist kein neues Werk, sondern eine inhaltlich unveränderte Wiedergabe in anderer Sprache. (Cf. Voigtländer zu § 2 des Verlagsgesetzes.) Sollte man nun auch meinen, daß die Berechtigung, das Werk — also das Werk in vollem Umfange — zu übersetzen, auch die Befugnis in sich schließt, nur einen Teil desselben zu übersetzen, so ist doch andererseits zu bedenken, daß durch das willkürliche Verfahren des Übersetzungsberechtigten, der hier ein Kapitel übersetzt, dort eins wegläßt, ein anderes Werk entsteht als das ursprüngliche, mögen auch die für die Übersetzung herausgegriffenen Kapitel wortgetreu übersetzt sein. Jedenfalls kann meines Erachtens das so entstandene Werk nicht mehr als eine inhaltlich unveränderte Wiedergabe angesehen werden, denn der Inhalt hat gerade dadurch, daß die Hälfte weggelassen ist, eine recht erhebliche Änderung erlitten.

Ist der Verfasser von dem das Übersetzungsrecht Nachsuchenden vor Übertragung des Rechtes nicht über die beabsichtigte Art der Übersetzung verständigt worden, so darf jedenfalls vorausgesetzt werden, daß der Verfasser an eine solche Art der Übersetzung nicht gedacht hat, und seine Zustimmung mit ihr ohne weiteres nicht angenommen werden. Es könnte dann in Frage kommen, ob überhaupt eine Einigung der Vertragsschließenden zu stande gekommen ist.

Leipzig, 17. Oktober 1911.

Anmerkung des Vorstands des Deutschen Verlegervereins: Es empfiehlt sich für den Verleger, namentlich beim Verlag wissenschaftlicher Werke einen Vorbehalt in die Verträge aufzunehmen, bzw. Teilung aus dem Verkauf des Übersetzungsrechts auszubedingen, etwa in folgender Form: »Der Verkauf des Übersetzungsrechts an fremde Verleger steht beiden Vertragsschließenden nur gemeinschaftlich zu. Ein etwaiger Erlös wird zu gleichen Teilen geteilt, während der Erlös aus dem Verkauf von Galvanos und Tafeln dem Verlagsbuchhändler allein zufällt.«

Frage:

Bei der Neuauflage eines Geschichtswerkes sind zwischen dem Autor und mir bezüglich der Preisfestsetzung des Buches Differenzen entstanden.

Ich habe den Autor um seine Zustimmung zur Erhöhung des Verkaufspreises in Hinsicht auf die Vergrößerung des Inhalts um einen halben Bogen, sowie wegen des besseren Einbandes und der höheren Rabattierung gebeten. Der Autor verweigert nun seine Zustimmung.

Ich bitte die Rechtsauskunftsstelle um gef. Gutachten, ob der Autor hier im Rechte ist, um so mehr als laut des unten abschriftlich folgenden § 1 des Verlagsvertrages ich als Verleger der Eigentümer des Lehrbuches bin, der neue Bearbeiter nur Korrekturen und sonstige Zusätze zur Ausgabe dieses Lehrbuches für einen bestimmten Bundesstaat gemacht hat.

Der § 21 des Gesetzes über das Verlagsrecht, der von der Notwendigkeit der Zustimmung des Verfassers zur Erhöhung des Ladenpreises spricht, kann doch unmöglich so ausgelegt werden, daß der Verfasser, oder in diesem Falle der Bearbeiter, berechtigt wäre, eine

gerechtfertigte Erhöhung des Ladenpreises, die durch Vermehrung des Umfanges und die anderen dargelegten Umstände nötig gemacht wird, zu vereiteln und dadurch den Verleger direkt zu schädigen.

Gutachten:

Nach § 21 des Gesetzes über das Verlagsrecht steht die Bestimmung des Ladenpreises, d. h. desjenigen Preises, zu dem das Werk an das Publikum abgegeben wird, für jede Auflage dem Verleger zu. Ist nichts anderes vereinbart, so bestimmt er allein vor der erstmaligen Herausgabe des Werkes, sowie vor dem Erscheinen jeder neuen Auflage desselben einseitig den Ladenpreis, braucht also die Zustimmung des Verfassers — ebensowenig die des Bearbeiters — nicht einzuholen, wenn er für eine neue Auflage einen höheren Preis festsetzen will.

Wenn § 21, 3. Satz stets die Zustimmung des Verfassers zur Erhöhung des Ladenpreises verlangt, so heißt dies: die Zustimmung zur Erhöhung eines für eine bestimmte Auflage bereits festgesetzten Ladenpreises, nicht etwa als ob der Verfasser gefragt werden müßte, falls der Verleger eine neue Auflage zu erhöhtem Ladenpreise herausgeben will.

Leipzig, 24. November 1911.

Kleine Mitteilungen.

Die Bekämpfung des Handels mit unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen. — Der Justizminister weist die Gerichtsbehörden in einer allgemeinen Verfügung vom 28. Dezember 1911 darauf hin, daß auf Grund des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen als deutsche Zentralstelle zur Erfüllung der in dem Abkommen bezeichneten Aufgaben das Polizeipräsidium in Berlin bestellt worden ist, bei dem eine Zentralnachrichtenstelle unter der Bezeichnung »Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften« in Wirksamkeit getreten ist. Der Minister ordnete an, daß die Staatsanwaltschaften der Zentralstelle eine Abschrift der den Registerbehörden nach den bestehenden Vorschriften zu übersendenden Strafnachrichten mitzuteilen haben, wenn die Verurteilung wegen eines Vergehens gegen § 184 StrGB. ergangen ist, dessen Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben. Hierunter sind im Sinne des Abkommens nicht nur solche Vergehens zu verstehen, deren eigentliche Tatbestandsmerkmale auf verschiedene Länder entfallen, sondern auch solche, deren Tatbestand zwar ganz im Inland erfüllt ist, die aber doch, etwa im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters oder auf begleitende Umstände der Tat, eine internationale Bedeutung haben. Ob hiernach Veranlassung vorliegt, der Zentralpolizeistelle eine Abschrift der Strafnachricht zwecks Mitteilung an die Vertragsstaaten zu übersenden, haben die Staatsanwaltschaften in jedem einzelnen Falle zu prüfen; auch haben sie, sofern der internationale Charakter der Straftat sich nicht schon aus dem Inhalt der Strafnachricht, z. B. aus dem Umstande, daß der Verurteilte im Auslande wohnhaft ist, ergibt, zu erwägen, inwieweit der für die Zentralpolizeistelle bestimmten Abschrift ein erläuternder Zusatz zu geben sein wird.

Das Berner Urheberrechtsschutzbüro. — Wie Schweizer Blätter berichten, beabsichtigt Herr Henri Morel, der bisherige Direktor der Vereinigten internationalen Bureaus für den Schutz der Werke der Literatur und Kunst und für gewerblichen Rechtsschutz in Bern, aus Gesundheitsrücksichten sein Amt niederzulegen. Diese Nachricht weckt, wie dem »Berliner Tageblatt« geschrieben wird, auch in deutschen Interessentkreisen schmerzliches Bedauern. Herr Morel hat die Berner Bureaus seit ihrer Gründung geleitet und dank seiner Sachkunde, seiner genauen Vertrautheit mit den einschlägigen Verhältnissen und seinem diplomatischen Geschick zu hohem Ansehen gebracht. Aus kleinen Anfängen sind die Bureaus zu bedeutenden Behörden gewachsen, denen durch die Erweiterung der Unionen und den fortschreitenden Ausbau der Rechtsgebiete, die sie umfassen, umfangreiche und verantwortungsvolle Aufgaben zufallen. Die Schweizer Bundesregierung, die als Beauftragte der Verbandsmächte den